

# Sanitätsgesetzliche Massnahmen gegen die Tuberkulose

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545373>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schriften ein beliebtes Füllmaterial bilden, dem leichtgläubigen Leser, der mit ihnen auf den Weim geht, völlig mißraten, so ist der Schaden nicht so groß; wenn aber durch einen schlechten Rat die menschliche Gesundheit ernsthaft Schaden leidet, dann ist das nicht mehr gleichgültig. Darum halten wir es für unsere Pflicht, im Interesse der Volksgesundheitspflege dagegen Einspruch zu tun, daß der belletristische Ramschwarenhandel sich auch dieses Gegenstandes bemächtigt.

---

### Sanitätsgesetzliche Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Im Kanton Graubünden, in dessen immer mehr aufstrebenden Natursanatorien Davos, Arosa u. so viele Tuberkulöse, namentlich Lungenschwindsüchtige, Besserung oder Genesung suchen, erwachte auch in besonderem Grade das Bedürfnis, spezielle Vorkehrungsmaßregeln gegen Übertragung und Verschleppung der Lungentuberkulose, wie sie in jenen obgenannten zwei Plätzen übrigens schon gehandhabt worden, allgemein einzuführen. Das ist nun durch das vor einiger Zeit (am 16. November 1902) durch Volksabstimmung angenommene Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose geschehen. Dasselbe lautet:

Art. 1. Der Todesfall einer mit Tuberkulose behafteten Person ist dem Bezirksarzt sofort anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist der behandelnde Arzt.

Befand sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes nicht in ärztlicher Behandlung, so liegt die Anzeigepflicht dem Hausherrn, bezw. dessen Stellvertreter ob. In diesem Falle ist dem Bezirksarzt direkt oder durch die Vermittlung des Ortsvorstandes Bericht zu erstatten.

Art. 2. Der Bezirksarzt hat dafür zu sorgen, daß die vom Kranken bewohnt gewesenen Räume und die von demselben benutzten Gegenstände (Möbel, Betten, Teppiche, Kleider, Leib- und Bettwäsche) unter Beobachtung der vom Kleinen Räte hierfür anzustellenden Vorschriften desinfiziert werden.

Art. 3. Sollten an einzelnen Orten häufig Todesfälle infolge tuberkulöser Erkrankung unter der einheimischen Bevölkerung auftreten, so sind durch die Bezirksärzte Untersuchungen über die Ursachen anzustellen und Verbesserungen der Gesundheitsverhältnisse anzustreben.

Art. 4. Es wird den zuständigen Behörden und Verwaltungen anempfohlen:

1. Dahin zu wirken, daß in den Kirchen, Schulen und sonstigen öffentlichen Anstalten, desgleichen auf den Bahnhöfen und in den Eisenbahnwagen nicht auf den Boden gespußt werde;

2. dafür zu sorgen, daß die Straßen, soweit tunlich, vor der Reinigung durch Kehren bespritzt werden und

3. anzuordnen, daß die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden.

Art. 5. Das chemische Laboratorium besorgt für Kantonseinwohner, mit Ausschluß kantonsfremder Kuranden, Untersuchungen des Sputums (Auswurf) auf Tuberkelbazillen, gegen eine vom Kleinen Rat zu bestimmende mäßige Taxe. Bezügliche Gesuche werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie von einer Empfehlung des behandelnden Arztes begleitet sind.

Art. 6. Der Kleine Rat wird Kurorte für Lungenkranke und Übergangsstationen anhalten, besondere, den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufzustellen und ihm zur Genehmigung vorzulegen.

Er bestimmt jeweilen diejenigen Orte und Stationen, welche solchen Vorschriften zu unterstellen sind.

Art. 7. Die Ausführung der nach Maßgabe des Art. 4 erlassenen Vorschriften, somit auch die Aufstellung und Handhabung der nötigen Bußbestimmungen und die Regelung der bezüglichen Kostenfrage ist Sache der betreffenden Gemeinden.

Art. 8. Der Kleine Rat wird die Gemeindevorstände anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und alle zur Durchführung der Verordnung nötigen Vorschriften und Weisungen erlassen, wobei Art. 66 der Sanitätsorganisation analoge Anwendung findet.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

---